

EHRENSATZUNG der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08. Sept. 2010 folgende Ehrensatzung beschlossen:

I. Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht der Stadt Aschersleben

- (1) Die Stadt Aschersleben kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt Aschersleben außergewöhnliche Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die in § 1 Abs. 3 und 4 ausgeführten besonderen Rechte verbunden. Weitere Rechte oder Pflichten ergeben sich aus der Verleihung nicht.
- (3) Die Ehrenbürger tragen sich in das „Goldene Buch der Stadt Aschersleben“ ein.
- (4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger den „Ehrenbürgerbrief“ und haben das Recht kostenlos und lebenslang städtische Einrichtungen der Stadt Aschersleben zu benutzen. Derzeit handelt es sich um nachfolgende Einrichtungen:
 - Zoo
 - Planetarium
 - Museum
 - Kriminalpanoptikum.
- (5) Die Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Aschersleben eingeladen.

§ 2 Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt Aschersleben

(1) Städtische Einrichtungen, wie

- Zoo
- Planetarium
- Museum
- Kriminalpanoptikum

können Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

- (2) Die „Ehrenmitgliedschaft“ kann solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Engagement besonders um die jeweilige Einrichtung verdient gemacht haben.
- (3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist neben der Urkunde mit der Bezeichnung „Ehrenmitglied der städtischen Einrichtung ...“ auch die kostenlose Nutzung der Einrichtung auf Lebenszeit verbunden.

§ 3 Ehrengrab

- (1) Die Stadt Aschersleben kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, nach deren Tod eine „Ehrengrabstätte“ auf dem Friedhof der Stadt Aschersleben zuerkennen.
- (2) Ehrenbürger gemäß § 1 dieser Satzung steht mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes eine „Ehrengrabstätte“ zu, sofern die Angehörigen mit einer Zuerkennung einverstanden sind.
- (3) Näheres hierzu regelt eine Ausführungsbestimmung des Oberbürgermeisters.

II. Verfahrensregelungen

§ 4 Vorschlagsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung haben, mit Ausnahme der Ehrungen nach § 2 dieser Satzung jeder Bürger im Sinne des § 20 Abs. 2 GO LSA, die Stadträte des Stadtrates der Stadt Aschersleben, die Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Aschersleben, die eingetragenen Vereine und anerkannten Institutionen in der Stadt Aschersleben sowie der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben.

- (2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit ausführlicher Begründung beim Oberbürgermeister bis zum 30. September eines jeden Jahres einzureichen.
- (3) Im Falle des § 2 „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt Aschersleben“ stellt der jeweilige Leiter der Einrichtung über den zuständigen Amtsleiter den Antrag beim Oberbürgermeister auf Auszeichnung.

§ 5

Entscheidungsrecht, Ehrenrat

- (1) Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem Oberbürgermeister über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach § 1 der Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Entscheidung über die Ehrung nach § 1 der Satzung wird durch den Ehrenrat vorbereitet. Dieser setzt sich aus dem Stadtratsvorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und dem Oberbürgermeister der Stadt zusammen. Der Ehrenrat wird nach Vorliegen der Ehrungsvorschläge einberufen. Dieser gibt eine unverbindliche Empfehlung für den Stadtrat ab. Die Empfehlung wird mit zwei Dritteln der Mitglieder des Ehrenrates getroffen. Diese ist der zu erstellenden Beschlussvorlage beizufügen.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt Aschersleben (§ 2).
- (4) Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat in der jeweils nachfolgenden Stadtratssitzung über die Entscheidungen nach Absatz 3.

§ 6

Entziehungsrecht

- (1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht (§ 1) wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.
- (2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Ehrenbürger seine Pflichten gegenüber dem Staat oder der Stadt Aschersleben gröblichst verletzt oder ihre Lebensführung nicht mehr zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (3) Die Entziehungsverfügung hat der Oberbürgermeister nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.
- (4) Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt Aschersleben kann der Oberbürgermeister unter Beachtung der Regelungen in Abs. 2 ebenfalls durch eine Entziehungsverfügung wieder entziehen.

§ 7 Gestaltung der Ehrenbeigaben

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefs und der Urkunde für die Ehrenmitgliedschaft wird dem Oberbürgermeister übertragen. Diese erfolgt in einer dem Anlass angemessenen, würdigen Form.

§ 8 Ehrungsveranstaltung

- (1) Die Ehrungen werden durch den Oberbürgermeister in einem feierlichen Rahmen, regelmäßig zum Neujahrsempfang der Stadt Aschersleben, vorgenommen.
- (2) Bei Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt Aschersleben erfolgt die Ehrung im Rahmen einer würdevollen Veranstaltung der jeweiligen Einrichtung durch den Oberbürgermeister.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Schluss- und Übergangsvorschriften

- (1) Ehrungen die nach der Ehrensatzung der Stadt Aschersleben vom 26.06.2002 verliehen wurden, bleiben erhalten. Für eine mögliche Entziehung der Ehrung gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.
- (2) Alle als „Ehrengräber der Stadt Aschersleben“ bezeichneten Grabstellen auf dem Friedhof der Stadt Aschersleben werden von der Stadt Aschersleben unterhalten und gepflegt.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrensatzung der Stadt Aschersleben vom 26.06.2002 außer Kraft.

Aschersleben, den 13. Sept. 2010

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel